

Regierungsvorlage

28. Mai 2018

Zl. 01-VD-LG-1659/4-2018

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Bergwachtgesetz
geändert wird****I. Allgemeiner Teil**

1. Anlass des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist, dass die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) über die Ermahnung wohl aus inhaltlichen und systematischen Gründen in den § 50 Abs. 5a VStG übergeführt wurde. Daher ist es notwendig, das Gesetz an die geänderte Bestimmung des VStG anzupassen.
2. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze aktualisiert und zusammengefasst.
3. Die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.
4. Im Rahmen des bereits 2015 durchgeführten Begutachtungsverfahrens wurden keine inhaltlichen Einwände vorgebracht.

Die Landesleitung der Kärntner Bergwacht hat eine Ergänzung des § 18 Abs. 2 dahingehend angeregt, als ein Widerruf der Bestellung eines Bergwächters auch auf Antrag der Kärntner Bergwacht „in Fällen kameradschaftsschädigenden und querulativen Verhaltens“ erfolgen können sollte.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen**1. Zu den Z 1, 3 bis 5 und 6 (betreffend §§ 15 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2 und § 22b):**

Aktualisierung der Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sowie Zusammenfassung der jeweils anzuwendenden Fassung der Bundes- und Landesgesetze im § 22b (Stand: RIS 15. Mai 2018).

In der Z 3 (§ 20 Abs. 1) wird überdies ein Fehlverweis auf § 84 Abs. 1 Z 4 StGB statt auf § 84 Abs. 2 berichtigt.

2. Zu Z 2 (betreffend § 19 Abs. 2):

§ 19 Abs. 2 zweiter Satz enthält eine Ermächtigung der Bergwächter von § 21 Abs. 2 VStG (Absehen der Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige) Gebrauch zu machen.

Anlässlich des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes 2013 wurden die Durchbrechungen des Legalitätsprinzips gemäß § 25 Abs. 1 VStG systematisch und inhaltlich neu geordnet und der bisherige § 21 Abs. 2 VStG dem § 50 als Abs. 5a zugewiesen.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung sollen diese Änderungen nachvollzogen werden. Eine Änderung der Bestimmung ist jedenfalls erforderlich. Ob eine Änderung in der vorliegenden Form notwendig ist, erscheint jedoch zweifelhaft, da der Beschuldigte (nunmehr Beanstandete) nach der Judikatur des VwGH einen aus (früher) § 21 Abs. 2 bzw. (nunmehr) § 50 Abs. 5a VStG erfließenden Rechtsanspruch darauf hat, dass das einschreitende Organ der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder der Erstattung einer Anzeige absieht [vgl. Lewisch, in: Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), RZ 30 zu § 50]. Diese Bestimmung ist daher eher deklarativer Natur.

III. Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Da durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weder die Aufgaben der Kärntner Bergwacht noch die Aufgaben der Landesregierung geändert werden, ist weder für den Bund noch für das Land noch für die Gemeinden mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Im Vorbegutachtungsverfahren wurde daher seitens der zuständigen Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes im Sinne der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus übermittelt.